



**Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Ampfing
über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes
„Salmanskirchen IV – ehemaliges Molkereigelände“**

Mit Beschluss vom 28.07.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „ehemaliges Molkereigelände Salmanskirchen mit Umgriffsflächen“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wurde in der gleichen Sitzung eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgendes Gebiet:

„ehemaliges Molkereigelände Salmanskirchen mit Umgriffsflächen“ mit folgende Fl. Nrn. 24/4, 25, 25/1, 25/2, 25/4, 27, 28, 30, 30/1, 101/1, 101/2, 102 T und 104 T, Gemarkung Salmanskirchen, welche auch aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen sind.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird im Rathaus, Schweppermannstraße 1, I Stock, Zimmer 108, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen: Dauert die Verlängerung der Veränderung länger als vier Jahre, Zurückstellung miteingerichtet, ist für dadurch entstandene Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, § 18 Abs. 1 BauGB. Die Fälligkeit der Entschädigungsleistung kann nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB dadurch herbeigeführt werden, dass sie bei der Gemeinde schriftlich beansprucht wird. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB die höhere Verwaltungsbehörde. Im Übrigen wird auf § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Ampfing, 29.07.2020



Josef Grundner
Josef Grundner
1. Bürgermeister

Angeheftet an den Anschlagtafeln der Gemeinde Ampfing am Rathaus in Ampfing sowie bei den Kirchenaufgängen in Salmanskirchen und Stefanskirchen

Angeheftet am: 30.07.2020
Abgenommen am: 07.09.2020

